

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a 24113 Kiel

HL 000103011 / Vg. 571/2023-HL / KI FC

Mit Zustellungsurkunde

Aktiv Abbruch & Sanierung GmbH
Carl-Zeiss-Str. 8
21465 Reinbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: **HL 000103011 / Vg.
571/2023-HL / KI FC**
Meine Nachricht vom:

Herr Fechner
poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de
Telefon: +49 431 220040-611
Telefax: 0431 220040-650

20.02.2023

Zulassung nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung- GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) in der zurzeit gültigen Fassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form

Antrag vom 27.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihres Antrages erteile ich den folgenden Bescheid:

Die Firma Aktiv Abbruch & Sanierung GmbH, Carl-Zeiss-Str. 8, 21465 Reinbek

vertreten durch Herrn Omer Sejdi,

erhält die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form.

Die Zulassung berechtigt Sie zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form, mit Ausnahme von Spritzasbest.

Die Zulassung wird befristet bis zum 31.03.2025.

Auflagen:

1. Jede Änderung gegenüber der als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis)

oder

jede Änderung der personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen, ist bei der Zulassungsbehörde vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

2. Zusätzlich zu den zur Anzeige nach § 8 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 sowie nach der TRGS 519 einzureichenden Unterlagen ist eine Kopie des Zulassungsbescheids sowie ein Nachweis vorzulegen, dass die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung baustellenspezifisch im notwendigen Umfang gegeben ist.
3. Wird gemietete sicherheitstechnische Ausstattung verwendet, so ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal diese Ausstattung bedienen und überwachen kann. Der Nachweis der entsprechenden Fachkenntnisse ist auf der Baustelle vorzuhalten.
4. Auf der Baustelle sind die Baumusterprüfungen und ggf. die Ergebnisse der erforderlichen Prüfungen für die eingesetzten baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen (Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Bl. 2) sowie der übrigen notwendigen sicherheitstechnischen Geräte vorzuhalten. Dies gilt auch für gemietete Geräte.
5. Werden Arbeitnehmer beschäftigt, die über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sind alle Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmen sowie der Aufsichtsbehörden in eine den Arbeitnehmer verständlichen Sprache zu übersetzen und diesen schriftlich auszuhändigen.

Hinweise:

1. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a. die personelle Ausstattung (sach- und/oder fachkundige Personen) und/oder sicherheitstechnischen Ausstattung nicht mehr im notwendigen Umfang gegeben ist (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen);
 - b. wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist erfüllt werden.
2. Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die der vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorge unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
1. Die Zulassung entbindet das Unternehmen nicht von seiner Verpflichtung, der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde den Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen gemäß nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV anzuzeigen. In der Anzeige i. V. m. dem erforderlichen Arbeitsplan ist für die jeweilige Arbeitsstätte/Baustelle die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung darzulegen.
2. Vergibt das Unternehmen Arbeiten zum Abbruch- und/oder Sanierung von schwach gebundene Asbestprodukten an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Fachbetriebe beauftragen.
3. Mit Arbeiten auf einer Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.

Begründung:

Mit Schreiben vom 27.01.2023 hat die Firma Aktiv Abbruch & Sanierung GmbH den Antrag gestellt, ihr die Durchführung von Abbruch- und/oder Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form zuzulassen.

Nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form nur von Unternehmen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Unternehmens zu erteilen, wenn die

Nachweise nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 S. 2 GefStoffV im notwendigen Umfang vorgelegt wurden.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die erforderlichen Nachweise im notwendigen Umfang vorgelegt worden sind. Mit den Auflagen wird sichergestellt, dass Sie während des Betriebs der Baustelle geltendes Recht einhalten.
Damit sind die Voraussetzungen erfüllt und die beantragte Zulassung ist zu erteilen.

Kostenfestsetzung:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und des Gebührentarifs in der Fassung vom 26.09.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476) mit Änderungen werden nach Tarifstelle 2.3.3.3.1 für diesen Bescheid folgende Kosten festgesetzt:

Der Gesamtbetrag ist an das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse -, IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77, zu zahlen. Bei jeder Einzahlung sollte unbedingt die **Kundenreferenz-Nummer 04041808575600** angegeben werden.

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig (§ 17 VwKostG).
Für Zahlungen aus dem Ausland lautet die BIC: MARKDEF1200

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fechner

